

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Jan Mücke, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/10942 –**

Gewährleistung der Sicherheit im Luftverkehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang Oktober 2008 wurde darüber berichtet, dass die Europäische Kommission plane, den Einsatz von Personen-Scannern (sog. Nacktscanner) an den europäischen Flughäfen zu ermöglichen. Diese Scanner durchleuchten die Kleidung, so dass ein Bild erstellt wird, auf dem die jeweilige Person nackt zu sehen ist. Unter anderem meldete die „Süddeutsche Zeitung“ am 24. Oktober 2008, dass die Bundespolizei die Ganzkörper-Scanner im Labor testen wolle.

Am 1. November 2008 berichtete das Magazin „WirtschaftsWoche“, dass der EU-Kommissar für Verkehr, Antonio Tajani, plane, bis zum April 2010 die geltenden Beschränkungen für das Mitnehmen von Flüssigkeiten im Handgepäck aufzuheben. Alle Staaten der Europäischen Union außer der Bundesrepublik Deutschland unterstützen ihn dabei. Bis zum April 2010 seien Maschinen entwickelt, die technisch in der Lage seien, gefährliche von ungefährlichen Flüssigkeiten zu unterscheiden. Die Zeitung „DIE WELT“ berichtete am 4. November 2008, dass das Bundeskriminalamt (BKA) bereits entsprechende Maschinen teste. Diese sollen innerhalb von einer Sekunde mithilfe von Mikrowellen den Inhalt von Glasflaschen oder Tuben erkennen können.

Bereits im Oktober 2007 hatte die Fraktion der FDP den Antrag „Sicherheitsregeln für Flüssigkeiten im Handgepäck von Flugreisenden auf den Prüfstand stellen“ (Bundestagsdrucksache 16/6641) in den Deutschen Bundestag eingebracht, in dem sie u. a. die Bundesregierung aufforderte, sich gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, die entsprechende Verordnung aufzuheben, und Forschungsvorhaben zu unterstützen, die das Ziel haben, Verfahren zum Aufspüren von gefährlichen Flüssigkeiten zu entwickeln.

1. Seit wann bzw. ab welchem Zeitpunkt testet die Bundespolizei welche Arten von Ganzkörper-Scannern welcher Firmen?

Derzeit werden keine „Body-Scanner“ getestet. Die Bundespolizei beabsichtigt, voraussichtlich ab Dezember 2008, ein Gerät des Typs ProVision der Firma L-3 Communications unter Laborbedingungen zu testen. Es handelt sich um ein Gerät, das auf der Basis von Millimeterwellen arbeitet.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Nutzung von Ganzkörper-Scannern, zum einen sicherheitspolitisch und zum anderen im Hinblick auf den Schutz der Würde des Menschen?

Aufgrund der terroristischen Bedrohungslage befürwortet die Bundesregierung die Erforschung und Erprobung von Technologien, die die Sicherheit für den zivilen Luftverkehr erhöhen. Die Millimeterwellentechnologie erstellt ein dreidimensionales Bild, auf dem die am Körper getragenen Gegenstände unabhängig von ihrer Materialbeschaffenheit sichtbar gemacht werden; dies verbessert vor allem das Auffinden nichtmetallischer Gegenstände, deren Mitnahme in den Sicherheitsbereich eines Flughafens und an Bord eines Luftfahrzeugs verboten ist (z. B. Flüssigsprennstoffe oder Keramikmesser). Gleichzeitig könnten die Kontrollen beschleunigt werden und das für viele Passagiere unangenehme Abtasten durch Sicherheitspersonal wäre nicht mehr notwendig.

Hinsichtlich der „Body-Scanner“ besteht jedoch noch maßgeblicher Prüfungs- und Erprobungsbedarf. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob diese Kontrollmaßnahme die Persönlichkeitsrechte und den Gesundheitsschutz hinreichend gewährleisten kann. Nach dem derzeitigen technischen Stand der Bilddarstellung des Passagiers lehnt die Bundesregierung die Durchführung von (Real-)Testverfahren der „Body-Scanner“ an deutschen Flughäfen ab. In Labortests und Gesprächen mit Herstellern muss weiter untersucht werden, wie die Bilddarstellung verändert werden kann mit dem Ziel, eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten auszuschließen. Auch aus diesem Grunde hat die Kommission die von der Bundesregierung geäußerten Bedenken geteilt und eine Regelung zum Einsatz von Body-Scannern in dem Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Europäischen Luftsicherheitsverordnung (EG) 300/2008 zunächst zurückgezogen.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bereits hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit der gescannten Personen, insbesondere auch auf ungeborene Kinder?

Es liegen bisher keine wissenschaftlich belastbaren Studien vor, die gesundheitlich relevante Effekte bei Expositionen unterhalb der geltenden Grenzwerte bzw. Grenzwertempfehlungen internationaler Organisationen wie ICNIRP (International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection) bzw. EU belegen. Die gesetzlichen Grenzwerte werden nach Herstellerangaben von dem in Antwort zu Frage 1 genannten Gerät nicht überschritten. Da die Datenlage zu biologischen Wirkungen in diesem Frequenzbereich äußerst gering ist, werden im Rahmen der Ressortforschung weitere Untersuchungen durchgeführt.

4. Wie hoch sind die Kosten für die Anschaffung der Scanner und der Durchführung der Tests bei der Bundespolizei?

Die Investitionskosten für einen „Body-Scanner“ mit Testumgebung vom Typ ProVision der Firma L-3 Communications betragen ca. 156 000 Euro. Die laufenden Kosten beschränken sich auf Personal- und Betriebskosten. Die Anschaffungskosten eines Body-Scanners dieses Typs ohne Testumgebung betragen derzeit ca. 110 000 Euro.

5. Aus welchem konkreten Haushaltstitel werden die Anschaffung der Scanner und die Durchführung der Tests finanziert?

Zur Finanzierung der Anschaffung eines „Body-Scanners“ sowie der Durchführung von Tests kommt der Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern), Kapitel 06 25, Titel 812 03 (Erwerb von Kontrollgerät für Luftsicherheit) in Betracht.

6. Weshalb führt die Bundespolizei Tests mit den genannten Scannern durch, wenn selbst der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, laut Presseberichten den Plänen der EU-Kommission skeptisch gegenübersteht?

Die Bundesregierung befürwortet die Erforschung und Erprobung von Technologien, die die Sicherheit für den zivilen Luftverkehr erhöhen können und Erleichterungen für die Passagiere ermöglichen. Dem bestehenden Prüfungs- und Erprobungsbedarf für die Millimeterwellentechnologie muss in Labortests Rechnung getragen werden. Die kritische Haltung gegenüber den am Markt verfügbaren „Body-Scannern“ bezieht sich insbesondere auf die Bilddarstellung des Passagiers nach dem derzeitigen technischen Stand. Die Bundesregierung will über die Testergebnisse eine Veränderung derart sicherstellen, dass eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten ausgeschlossen werden kann.

7. Was ist der genaue Untersuchungsgegenstand der geplanten Tests der Bundespolizei?

Ziel der Labortests ist es, die Funktionsweise (mit den Persönlichkeitsrechten verträgliche Bilddarstellung) und Leistungsfähigkeit (Detektionsqualität, Durchsatz) des Ganzkörperscanners zu ermitteln, insbesondere hinsichtlich des Auffindens von gefährlichen nichtmetallischen Gegenständen ohne „Abtasten“ des Passagiers, im Vergleich zu den heute für die Personenkontrolle an Flugplätzen verwendeten Metalldetektoren.

Dabei muss besonderes Augenmerk auch auf die Funktionsweise der automatischen Erkennung von Gegenständen an Personen gelegt werden. Diese Funktion soll ein Auffinden verbotener Gegenstände ermöglichen, ohne dass hierzu ein das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigendes Bild des Passagiers erzeugt wird. Der Kontrollkraft soll lediglich das Vorhandensein und die Position des verdächtigen Gegenstandes am Körper des Kontrollierten mittels eines Piktogramms angezeigt werden, ohne dass Körperkonturen des Passagiers sichtbar sind.

8. Seit wann und mit welchen Ergebnissen testet das BKA welche Maschinen zum Aufspüren von gefährlichen Flüssigkeiten?

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit der Kommission, anderen Mitgliedstaaten und den Herstellern aktiv und prioritär dafür ein, die Entwicklung von Detektionsgeräten zum Auffinden von Flüssigsprengstoffen voranzutreiben.

Das BKA hat bislang sieben unterschiedliche Geräte mit unterschiedlichen Funktionsprinzipien von verschiedenen Herstellern zur Detektion von Flüssigsprengstoffen getestet. Die Mehrzahl waren Prototypen. Keines der Systeme konnte bislang die gestellten Anforderungen erfüllen.

Unter Beteiligung Deutschlands findet ein zwischen mehreren Mitgliedstaaten koordinierter umfassender Test diverser Geräte und Prototypen statt.

9. Ab wann sind nach Auffassung der Bundesregierung derartige Maschinen an den Flughäfen einsatzbereit?

Geeignete Geräte zur Detektion gefährlicher Flüssigkeiten sind bislang nicht verfügbar. Deutschland ist in einer technischen Arbeitsgruppe im Auftrag der Kommission zur Erarbeitung einheitlicher technischer Mindestanforderungen und abgestimmter Zertifizierungsverfahren mit mehreren Fachleuten vertreten. Gerätehersteller werden veranlasst, die Geräteentwicklung zu beschleunigen. Im Jahr 2009 ist vorgesehen, Geräte zu testen und geeignete Geräte ggf. zu zertifizieren.

Ein Zeitpunkt zu dem effiziente Geräte zur Detektion von Flüssigsprengstoffen operativ einsetzbar sein werden, kann nicht genannt werden. Derzeit bestehen Zweifel, dass effiziente Detektionsgeräte zum von der Kommission beabsichtigten Zeitpunkt der Aufhebung der Flüssigkeitsbeschränkung (spätestens im April 2010) zur Verfügung stehen werden.

10. Welchen Sicherheitsgewinn hat die bisher geltende Regelung in Bezug auf Flüssigkeiten im Handgepäck aus Sicht der Bundesregierung erbracht?

Nach Auffassung der Bundesregierung gelten Flüssigsprengstoffe seit den verübten Anschlägen am Flughafen in London Heathrow im August 2006 unverändert als ein sehr realistisches Tatmittel für einen terroristischen Anschlag (in Deutschland zuletzt die Festnahme der sog. Sauerlandgruppe 2007). Zur Abwehr von Gefahren für die Passagiere müssen die einheitlichen europäischen Luftsicherheitsbestimmungen an dieser Bedrohungslage ausgerichtet sein. Im Geltungszeitraum der Flüssigkeitsbeschränkung fanden keine Anschläge auf Flughäfen oder Luftfahrzeuge in Europa mittels Flüssigsprengstoffs statt. Die Mengenbegrenzung und die Kontrolle der Flüssigkeiten außerhalb des Handgepäcks reduziert das Risiko eines Anschlags.

11. Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung den Plänen des EU-Kommissars für Verkehr, die derzeit geltenden Beschränkungen in Bezug auf Flüssigkeiten im Handgepäck aufzuheben, ablehnend gegenübersteht?

Falls ja, aus welchen Gründen?

Ja. Angesichts der unveränderten terroristischen Bedrohung des zivilen Luftverkehrs ist die Bundesregierung mit der Kommission und allen Mitgliedstaaten einig, dass die Aufhebung der Flüssigkeitsbeschränkung durch den Einsatz geeigneter Detektionstechnologie kompensiert werden muss. Während die Kommission und andere Mitgliedstaaten jedoch auf die Möglichkeit einer evtl. späteren Rechtsänderung vertrauen (Wiedereinführung der Flüssigkeitsbeschränkung), sollte eine geeignete Detektionstechnik nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen, darf nach Auffassung der Bundesregierung die Aufhebung der Flüssigkeitsbeschränkung erst dann erfolgen, wenn sicher ist, dass effiziente Detektionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen werden. Zudem muss die operative Umsetzbarkeit gegeben sein, damit eine Aufhebung der Flüssigkeitsbeschränkung tatsächliche Reiseerleichterungen für die Passagiere mit sich bringt. Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit der Kommission, anderen Mitgliedstaaten und den Herstellern aktiv und prioritär dafür ein, die technische Entwicklung voranzutreiben.

12. Werden nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Regeln über die Beschränkung von mitgeführten Flüssigkeiten im Flugzeug erst aufgehoben, wenn die neuartigen Prüfgeräte zur Identifizierung von Flüssigsprengstoffen flächendeckend auf allen Flughäfen der Europäischen Union vorhanden sind?

Wenn nicht, welche Regelungen wird es geben?

Der Entwurf der Durchführungsverordnung der Kommission zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt sieht die Möglichkeit nicht mehr vor, Flüssigkeiten auf die Liste der verbotenen Gegenstände aufzunehmen. Ohne eine erneute Rechtsänderung wäre ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Durchführungsbestimmungen, spätestens im April 2010, die unbegrenzte Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck in den Sicherheitsbereich eines Flughafens oder an Bord eines Luftfahrzeugs erlaubt. Die derzeit erarbeiteten detaillierten Durchführungsbestimmungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung ab diesem Zeitpunkt den flächendeckenden Einsatz von Detektionstechnik zum Auffinden von Flüssigsprengstoffen auf allen europäischen Flughäfen vorschreiben; den Mitgliedstaaten werden dabei voraussichtlich verschiedene Kontrollmethoden zur Auswahl stehen. Derzeit liegen keine ausreichend belastbaren Kenntnisse über die Eignung der in Frage kommenden Geräte, deren operative Einsetzbarkeit, Auswirkungen auf die Dauer des Kontrollprozesses oder die Kosten vor.

13. Wann werden nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Regeln über die Beschränkung von mitgeführten Flüssigkeiten im Flugzeug in den Vereinigten Staaten von Amerika abgeändert bzw. aufgehoben?

Welche Gründe werden nach den Erkenntnissen der Bundesregierung von den USA hierfür vorgebracht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind auch die Vereinigten Staaten von Amerika bestrebt, die Flüssigkeitsbeschränkung bei Einsatz geeigneter Detektionstechnik aufzuheben. Die Kommission steht dazu im Dialog mit den zuständigen Stellen. Ein genauer Zeitpunkt für eine Rechtsänderung ist nicht bekannt.

